

II- 3423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1974 04.30

Z. 5443-Pr.2/1974

1620/A.B.
zu 1628/J.
Präs. am 3. Mai 1974

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
Wien, 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 7. März 1974; Nr. 1628/J, betreffend Absetzbetrag bei den Tierärzten, beehre ich mich mitzuteilen:

Die aus § 18 Abs. 4 EStG 1967 übernommene Regelung des § 4 Abs. 6 EStG 1972 sieht bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit einen besonderen Absetzbetrag für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben vor, der bei Ärzten 10 v.H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit, höchstens jedoch 25.000 S jährlich beträgt. Der Begriff "Ärzte" ist dabei im Sinne des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, zu verstehen. Nach § 1 des Ärztegesetzes besteht der Beruf eines Arztes in der Ausübung der Heilkunde. Die Ausübung der Heilkunde umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit, die im Rahmen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes unmittelbar an Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird. Damit sind Tierärzte keine Ärzte im Sinne des Ärztegesetzes. Daß es sich bei den Tierärzten um eine von der Berufsgruppe der Ärzte verschiedene Berufsgruppe handelt, geht auch aus der im § 22 Abs. 1 Z. 1 EStG 1972 enthaltenen Aufzählung der freien Berufe hervor, in der die Tierärzte als eigene Berufsgruppe genannt sind. § 22 Abs. 1 Z. 1 EStG 1972 besagt nur, daß die Einkünfte der Ärzte und der Tierärzte unter die gleiche Einkunftsart fallen; in diesem Sinn ist auch Zapletal-Hofstätter, Kommentar zum Einkommensteuergesetz Tz 34 zu § 18, zu verstehen. Daß der Gesetzgeber die verschiedenen Berufsgruppen der Ärzte und Tierärzte aber auch im Rahmen des § 4 Abs. 6 EStG 1972 gleichbehandelt wissen wollte, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Vielmehr hat der

- 2 -

Gesetzgeber den erhöhten Absetzbetrag nach § 4 Abs.6 EStG 1972 ausdrücklich nur auf Ärzte beschränkt. Mit dem erhöhten Absetzbetrag wollte der Gesetzgeber den Besonderheiten der ärztlichen Berufsausübung, wozu insbesondere auch die gesetzliche Behandlungspflicht gehört, Rechnung tragen (siehe Seite 1308 der stenographischen Protokolle über die 20.Sitzung des Nationalrates, XII.GP).

Eine erlaßmäßige Ausdehnung des Absetzbetrages gem. § 4 Abs.6 EStG 1972 auf Tierärzte wäre somit nicht möglich.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the National Council, positioned below the text.